

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 9

18. April 2018

47. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand	73
2.	Bekanntmachung Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);	74/75
3.	Manövermeldung	76
4.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2018 und der öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes 2018.	77-79
5.	Vollzug der GO und der NHGV;	79
6.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe	80/81
7.	Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen	82-84 (+ Anlage)
8.	Gastfamilien gesucht! Freunde fürs Leben gewinnen	85

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

9.	Immissionsschutzgesetz; Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);	85/86

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

11. April 2018, 16:00 Uhr,

in Straubing, Gründerzentrum (Raum Bogenberg),

stattfindenden 2. Verbandsversammlung des Jahres 2018 ein.

Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle davon zu informieren.

T A G E S O R D N U N G

A) ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
2. Genehmigung der Niederschrift über die 1. Verbandsversammlung vom 06.03.2018
3. Bericht der Geschäftsleitung
4. Neubau Hafenmeisterei - Vergabe von Bauleistungen
 - a) Elektroarbeiten
 - b) Zimmererarbeiten
 - c) Ermächtigung zur Vergabe der Leistungen für Heizungsarbeiten
5. Mitteilungen

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag des Klosters Mallersdorf, Klosterweg 1, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und der Plangenehmigung für die Errichtung einer neuen Wasserkraftanlage und einer Fischaufstiegsanlage an der Kleinen Laber, Landkreis Straubing-Bogen

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Klosters Mallersdorf, Klosterweg 1, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg beantragte mit dem Schreiben vom 16.01.2017 die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und der Plangenehmigung für die Errichtung einer neuen Wasserkraftanlage und einer Fischaufstiegsanlage an der Kleinen Laber.

Gemäß der Anlage 1, Nrn. 13.14 und 13.18.1 UVPG ist für die Vorhaben im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung (überschlägige Prüfung) unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der in Anlage 3 UVPG festzustellen, ob durch die Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Merkmale der Vorhaben: Hauptziel der Maßnahmen ist die Errichtung einer neuen Wasserkraftanlage (Wasserkraftschnecke) an der Kleinen Laber am bestehenden Wasserkraftstandort Mallersdorf, sowie die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage (Beckenpass in Naturbauweise gemäß Leitfaden für Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauweise DWA-M 509) in unmittelbarer Nähe zur neuen Wasserkraftanlage.

Standort des Vorhabens: Die allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien durchzuführen (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Die in den Nrn. 2.1 und 2.2 der Anlage 3 UVPG genannten Nutzungs- und Qualitätskriterien werden durch die Vorhaben nicht tangiert bzw. in den Antragsunterlagen ausreichend berücksichtigt.

Durch die Errichtung der Fischaufstiegsanlage wird die ökologische Durchgängigkeit in diesem Bereich der Kleinen Laber wiederhergestellt.

Die Wasserkraftanlage liegt an der Kleinen Laber. Die Kleine Laber selbst ist in der Biotopkartierung, (Flachland) Ident 7239-0142-009 „Kleine Laber“ zwischen Laberweinting und der Landkreisgrenze nördlich Neufahrn, als gesetzlich geschütztes Biotop eingetragen. Hierzu wird jedoch kein Konflikt gesehen. Zunächst können die für den Bau der neuen Wasserkraftanlage und der Fischaufstiegsanlage erforderlichen Eingriffe in Gehölze und andere naturnahe Uferbestände gering gehalten und durch schonende Vorgehensweise minimiert werden. Erhebliche Eingriffe im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung oder der naturschutzrechtlichen Biotopschutzbestimmungen liegen dann nicht vor.

Weitere Schutzgebiete nach den Naturschutzgesetzen und Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt im gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Kleinen Laber.

Im Zuge der Vorhaben werden der ehemalige Oberwasserkanal und der Unterwasserkanal verfüllt, wodurch ca. 695 m³ Retentionsraum verbaut werden. Durch den Rückbau des Gebäudes, der Herstellung des neuen Ober- und Unterwasserkanals, der Errichtung des Fischpasses und das Angleichen des Geländes im Bereich des neuen Kraftwerks wird laut den Planunterlagen jedoch ein Retentionsraum von ca. 987 m³ geschaffen, wodurch der Eingriff mehr als ausgeglichen wird.

Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Anlage 3 Nr. 2.3.9 zum UVPG).

Es handelt sich auch nicht um Gebiete, mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte (Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG) oder als von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaft eingestufte Gebiete (Anlage 3 Nr. 2.3.11 zum UVPG).

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen: Gemäß den Planunterlagen und den Stellungnahmen der jeweiligen Fachstellen bestehen bei dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass bei dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bestehen. Somit besteht keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer Nr. 240), Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Tel. Nr. 09421/973-140, eingeholt werden.

Straubing, 18.04.2018
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Roth

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 04/2018“

Übungsraum:

Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Stadt Geiselhöring (Hainsbacher Forst) – Landkreis Straubing-Bogen

Voraussichtliche Ballungsräume:

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen und zu Fuß zwischen dem Standortübungsplatz Metting, dem Hainsbacher Forst und der Gemeinde Feldkirchen.

Besonderheiten:

Die Übungslagen werden innerhalb des Standortübungsplatzes Metting durchgeführt. Außenlandungen finden statt an den Standortübungsplätzen Metting und Feldkirchen.

Zeit:

16.04. – 27.04.2018

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegen-gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2018 und der öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes 2018.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag am 19.03.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO bekanntgemacht wird.

I.

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 93.900.900 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 22.743.800 €

ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Volkshochschule Straubing-Bogen sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird auf 1.930.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Volkshochschule Straubing-Bogen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 47.488.912,84 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	1.972.379 €
der Grundsteuer B	8.473.921 €
der Gewerbesteuer	31.405.474 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	43.383.106 €
Umsatzsteuerbeteiligung	2.654.403 €
Schlüsselzuweisungen, auf die kreisangehörigen Gemeinden im HHJ 2017 Anspruch hatten, betragen 20.602.444 €	
davon 80 %	<u>16.481.954 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen:	104.371.237 €

- (3) Der Hebesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 45,50 v. H. festgesetzt.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 4.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Volkshochschule Straubing-Bogen wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Straubing, 09.04.2018
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Laumer
Landrat

II.

Die Regierung von Niederbayern in Landshut hat am 05.04.2018 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2018 des Landkreises Straubing-Bogen keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Gegen die Festsetzungen bestehen keine rechtsaufsichtlichen Bedenken.

III.

Der Haushaltsplan des Landkreises liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der Bekanntmachung der Satzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Straubing-Bogen in Straubing, Leutnerstraße 15, Zimmer 116, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 09.04.2018
Landratsamt Straubing-Bogen

Laumer
Landrat

Vollzug der GO und der NHGV;

Änderung eines Gemeindeteilnamens in der Gemeinde Neukirchen

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 10.04.2018, Az. 21-0210

Auf Antrag der Gemeinde Neukirchen (Landkreis Straubing-Bogen) hat das Landratsamt Straubing-Bogen mit Bescheid vom 10. April 2018 den Gemeindeteilnamen „Hagnberg“ in „Haggberg“ geändert.

Auf die nach Art. 2 Abs. 4 GO vorgeschriebene Bekanntmachung der Änderung des Gemeindeteilnamens im Bayerischen Staatsanzeiger wird hingewiesen.

Straubing, 10.04.2018
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Laumer
Landrat

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung
der Aitrachtalgruppe**

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe
(Landkreis Straubing-Bogen)**

für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der §§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 18 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** in den Einnahmen und Ausgaben auf
1.711.770,00 €

und

im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** in den Einnahmen und Ausgaben auf
770.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage --,- €

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage --,- €

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von
Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00€
festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Straubing, den 13.04.2018
Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe

gez.

.....
Bürgermeister F r a n k Wolfgang
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 23.03.2018, Aktenzeichen Nr. 21–9410 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Artikel 65 Absatz 3 GO vom Tage der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, den 13.04.2018
Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe

gez.

.....
Bürgermeister F r a n k Wolfgang
Verbandsvorsitzender

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Nach Mitteilung der Veterinärabteilung des Landratsamtes Straubing-Bogen hat das Landratsamt Landshut mit Allgemeinverfügung vom 11.04.2018 den Bienenseuchen-Sperrbezirk aufgrund des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut im Bereich von Neufahrn in Ndb. vor dem Hintergrund der aktuellen Seuchenlage von der Fläche im Radius von einem Kilometer auf einen Radius von ca. 3 Kilometer um den Ausbruchsort in Salzburg, 84088 Neufahrn/Ndb. erweitert.
Der vom Landratsamt Landshut nunmehr festgelegte Sperrbezirk von mindestens drei Kilometer umfasst auch Teile des Landkreises Straubing-Bogen.

Gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung i.d.F. der Bek. vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499) werden hiermit folgende Gebiete zum

S p e r r b e z i r k

erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst von der Markt-Gemeinde Mallersdorf-Pfaffenberg folgende Ortschaften und Ortsteile sowie Wald- und Flurlagebereiche:

- ❖ Neuburg, Pisat, Wagen Sonn, Waldhof, und Winkl sowie
- ❖ Brunnelfeld, Bründlberggraben, Neufahrner Feld (Kiesabbau), Oberlindharter Eicht, Raintal. Streitbergholz und Wagen sonner Leite.

Die Grenzen des Sperrbezirkes sind in der Karte „*Sperrbezirk*“ *dargestellt*, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

II. Melde-/ Anzeigepflicht:

Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Straubing-Bogen, Veterinärabteilung, Leutnerstr. 15 b, 94315 Straubing, Tel. (09421) 973-168, Fax. (09421) 973180, E-Mail: vetamt@landkreis-straubing-bogen.de, anzuzeigen.

III. Für den Sperrbezirk gilt gemäß § 11 Abs. 1, 2 und 3, § 9 Abs. 2 Satz 2 der Bienenseuchen-Verordnung folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an

der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes durch den beamteten Tierarzt zu wiederholen. Der Abstand zwischen beiden Untersuchungen muß mindestens 8 Wochen betragen.

2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Die Vorschriften der Nr. 3 finden keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
6. Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienendicht verschlossen zu halten.

IV. Das Landratsamt Straubing-Bogen kann auf Antrag für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Ziffer III. Nrn.1 – 4 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

V. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist nach § 4 Bienenseuchen-VO verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten

VI. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) sofort vollziehbar.

VII. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk wird öffentlich bekannt gemacht, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

VIII. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

IX. Die Allgemeinverfügung tritt am 17.04.2018 in Kraft.

1.

Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG durch öffentliche Bekanntgabe in Form des Aushangs an der Amtstafel des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing (Erdgeschoss) und zwar am 16.04.2018.

2.

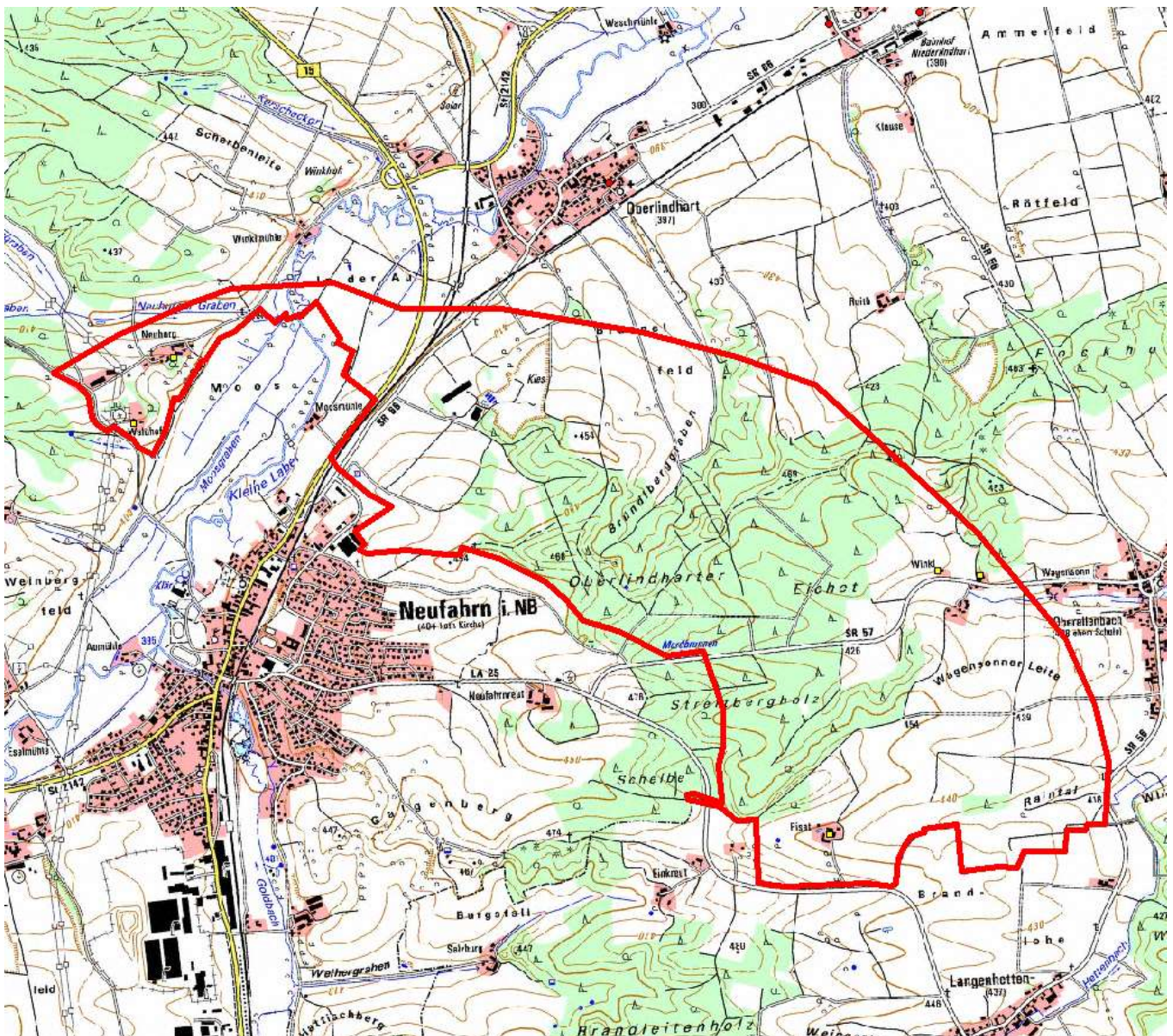
Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verbraucherschutz, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, 3. OG, auf Zimmer 318 bei Herrn Leibl zur Einsichtnahme aus.

Straubing, 16.04.2018
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

A u m e r
Oberregierungsrätin

Sperrbezirk „Amerikanische Faulbrut der Bienen“ (Allgemeinverfügung vom 16.04.2014)
Anlage



Gastfamilien gesucht!



Freunde fürs Leben gewinnen

über 30 Jahre sind seit dem Reaktorunglück von Tschernobyl vergangen. Die Initiative "Hilfe für Tschernobylkinder" der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Stein b. Nürnberg organisiert vom 7. Juli bis 4. August 2018 zum 26. Mal in Folge einen Erholungsaufenthalt für Kinder/Jugendliche aus Weißrussland. Die Bevölkerung ist immer noch den Umweltbelastungen ausgesetzt, es gibt zu wenig gesunde Ernährung. Sie helfen diesen Kindern durch einen Erholungsaufenthalt Interessen nach Neuem zu wecken und leisten auch eine wertvolle Friedensarbeit in der heutigen Zeit. Vielleicht entsteht eine Freundschaft fürs Leben! Es werden Familien mit oder ohne eigene Kinder gesucht, die ein oder zwei kleine Gäste bei sich aufnehmen. Viele Kinder haben schon einen Platz gefunden.

Für diese Kinder suchen wir noch liebevolle Gastfamilien - Geschwister Mädchen 12 + 9 J., Mädchen 11 + Junge 10 J., Mädchen 11 und 7 J., Mädchen 11 + Junge 7 J., Zwillinge Mädchen 8 und Jungen 9 J., Jungs 8 – 12 J. und Mädchen 10 -14 J.

Eine Straubinger Gastfamilie würde sich über „Mitreiter“ sehr freuen! Seien Sie dabei! Um alle Formalitäten, Versicherungen etc. kümmert sich die Initiative. Die Kinder werden von mitreisenden Lehrerinnen betreut. Höhepunkt ist ein großes Grillfest mit allen Gastfamilien in Stein. Ich freue mich über eine Nachricht von Ihnen! Werden Sie ein Teil dieser Gemeinschaft!

Kontakt:

Karin Schaepe

Tel.-Nr. 0911/674339

E-Mail: k.schaepe@pg-hilfe-fuer-tschernobylkinder.org

www.pg-hilfe-fuer-tschernobylkinder.org

**Immissionsschutzgesetz;
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Brennen Keramischer Erzeugnisse auf der Fl. Nr. 1579/11 und 1579/5, Gemarkung Bogenberg durch die Fa. Möltner & Herr GmbH, Bayerwaldstr. 45-47, 94327 Bogen

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

B E K A N N T G A B E:

Die Firma Möltner & Herr GmbH beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Produkte auf dem Grundstück Fl. Nr. 1579/11 und 1579/5, Gemarkung Bogen.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG sowie Nr. 2.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG

aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das o.g. Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Merkmale des Vorhabens

Die Firma Möltner & Herr produziert am Standort Bogen Keramik Sonderformteile für Dachabdeckungen. Als Rohstoff wird zu 95% Creaton - Ton verwendet. Für die Herstellung von Sonderziegel werden die aufbereiteten Betriebsmassen, Engoben und Glasuren der Auftraggeber verwendet. Die Produktion erfolgt in drei voneinander getrennten Hallen (Werk 1 bis 3). In Werk 1 befinden sich die Wasserstrahlanlage, die Kleberei, die Gießerei sowie die Ladestationen für Elektrostapler. Im Werk 2 befinden sich die Pressen der Rohproduktion, die Spritzanlagen, die Trockenkammer und die Öfen. Im Werk 3 befindet sich die Sonderkleberei, in die Halle soll demnächst noch ein Mischaggregat integriert werden.

Die Produktionsanlagen wurden in bestehenden Hallen errichtet. Durch den Betrieb der Anlage erfolgt die Nutzung von Wasser. An Luftschadstoffen entstehen Rauchgase, die nach der vorgelegten Prognose weit unterhalb der TA-Luft Werte liegen. Weiter werden wassergefährdende Stoffe benutzt, es sind jedoch Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen getroffen.

Standortbezogene Vorprüfung

Durch die geplanten Maßnahmen erfolgt keine Beeinträchtigung ökologisch empfindlicher Gebiete, erhöhte Einwirkungen auf den Wasserhaushalt können ebenfalls nicht festgestellt werden. Unvermeidbare Umwelteinwirkungen durch Rauchgase werden mit immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen auf das gesetzlich vorgeschriebene Maß festgesetzt. Nach den vorgelegten Unterlagen wird dieses aber bei weitem unterschritten. Weiter findet durch die geplanten Maßnahmen keine Beeinträchtigung der gelisteten Denkmäler statt.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen können durch das Vorhaben nicht festgestellt werden.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 43, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-106, eingeholt werden.

Straubing, 17.04.2018
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz

Denk